



Erklärung betreffend Berater-Verträge / Referenten-Tätigkeiten

Die Universität Zürich und/oder das UniversitätsSpital Zürich als Arbeitgeber („Arbeitgeber“) nehmen hiermit Kenntnis vom Referenten-Vertrag vom ... („Vertrag“)

zwischen

Name des Unternehmens

(„Unternehmen“)

und

Prof. Dr. Name, Privatadresse

(„Berater“)

Der Arbeitgeber als öffentlich-rechtliche Körperschaft macht das Unternehmen auf folgendes aufmerksam:

Interne Richtlinien und zwingende gesetzliche Bestimmungen geben die Regeln vor, nach denen der Berater als Arbeitnehmer Nebenbeschäftigungen wie Berater- oder Referenten-Tätigkeiten für Unternehmen ausüben darf.

Es gilt insbesondere folgendes:

- Die Zustimmung zu einer Nebenbeschäftigung, die hiermit erteilt wird, bedeutet nicht, dass der Arbeitgeber Vertragspartei ist. Da die unter dem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine Nebenbeschäftigung darstellen, ist der Vertrag eine rein private vertragliche Beziehung zwischen dem Berater und dem Unternehmen. Der Arbeitgeber übt bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen durch den Berater keinerlei Weisungs- oder Ueberwachungsbefugnisse aus. Es ist Sache des Beraters, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Arbeitgeber gewährt keinen entsprechenden Versicherungsschutz.
- Der Berater hat die Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften einzuhalten, insbesondere diejenigen betreffend „Zusammenarbeit Aerzteschaft und Industrie“.
- Der Berater erbringt die im Vertrag geregelten Dienstleistungen im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis. Die Verpflichtungen des Beraters unter den Richtlinien des Arbeitgebers gehen sämtlichen Verpflichtungen vor, die der Berater im Vertrag eingeht.
- Das Unternehmen setzt den Berater lediglich für die Beurteilung von Ideen des Unternehmens ein. Der Berater wird keine Forschung für das Unternehmen oder im Auftrag des Unternehmens leiten oder durchführen. Der Berater darf ohne schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers weder Geldmittel oder Infrastruktur noch Personal des Arbeitgebers für die Durchführung der Arbeiten unter dem Vertrag verwenden.

- Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, die der Berater in Ausübung seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber macht und das damit verbundene geistige Eigentum gehören dem Arbeitgeber. Durch den Vertrag werden dem Unternehmen keine Rechte an diesem geistigen Eigentum eingeräumt. Das gleiche gilt für Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen oder sonstiges geistiges Eigentum, sei dieses patent- oder urheberrechtsfähig oder nicht, welches
 - (i) das Ergebnis eines Forschungsprogramms ist, das ganz oder teilweise durch vom Arbeitgeber bereitgestellte oder kontrollierte Mittel finanziert wurde, oder
 - (ii) direkt oder indirekt im Zusammenhang mit oder in Ergänzung zu Forschungsaktivitäten entsteht, welche durch Mitarbeiter des Arbeitgebers durchgeführt werden, in Laboratorien des Arbeitgebers stattfinden oder für die Ressourcen des Arbeitgebers genutzt werden.

- Dem Unternehmen ist es ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Beraters und des Arbeitgebers untersagt, den Namen des Beraters oder des Arbeitgebers für Werbe- oder sonstige Zwecke zu verwenden, die der Absatzförderung von Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens dienen.

- Das Unternehmen nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass durch den Vertrag die Verpflichtungen des Beraters gegenüber dem Arbeitgeber nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Forschung im Auftrag des Arbeitgebers einschliesslich Verpflichtungen oder Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit Materialübertragungen oder geistigem Eigentum, das ganz oder teilweise durch den Berater oder im Zusammenhang mit Forschungs-Kooperationen entwickelt wurde.

- Durch den Vertrag dürfen der Arbeitgeber und der Berater nicht dazu verpflichtet werden, Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens zu kaufen, zu bestellen oder zu verschreiben (oder den Kauf, die Bestellung oder Verschreibung zu veranlassen oder zu empfehlen).

- Diese Erklärung stellt das gemeinsame Verständnis der Universität Zürich und des UniversitätsSpitals Zürich bezüglich Nebenbeschäftigungen dar, in Kenntnis der Tatsache, dass der Berater Arbeitnehmer jeder der beiden Institutionen ist oder sein kann.

Zürich, den _____

Name
Universitätsleitung, UZH

Name
Abteilung Professuren, UZH